

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XXX. Weg und Steg zu machen und zu erhalten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

ehrllich / und wol erzogen / und unterrichtet
werden.

Es sollen auch die Ober- und verordnete
Pfleger bey ihren Pflichten / so die jungen Kna-
ben / oder Mägdelein mannbar / und der Ver-
heurathung taugenlich auffsehen / und Fleiß
anwenden / damit Sie nicht blößlich verführt /
oder verkupplet / sonder mit gutem Rath / und
Betrachtung Ihrer Pfleger / und nächsten
Freunden / zu Ehren / wolbedächtlich verheu-
rathet werden.



Tit. XXX.

Weg und **S**teg zu machen / und
zu erhalten.

Wann sich einiger Schaden an den Land-
Strassen Unserer Grafschafft erzeigen
wolt / so sollen der Amptmann / Burgermei-
ster / und Heimbürger / in welchem Ampt es

die Nothdurfft erfordert / durch sich selbst mit gutem Fleiß / und Ernst darob seyn / daß als bald mit Hilff / und Zuthun / deren von der Gemeind / oder die das zu thun schuldig seynd / in welchen Zwingen / und Bannen / solche Strassen ligen / zu rechter Zeit gebessert / gemacht / und aller Mangel / und Schad / so auß abgegangener / böser Strassen entstehen möchte / fürkommen / und abgewendet werde / und sonderlich zu Sommers-zeiten / so das Bauen am besten ist / damit niemand in Schaden geführt / und meniglich mit guten statten die Strassen zu fahren / und zu wandlen / ohne allen Nachtheil gebrauchen möge / dann wo solches wie ob-laut nicht beschehen / und von den Communen fahrlässig seyn / und die Strassen nicht in guten wesentlichen Bau erhalten wurden / sollen Sie umb zehen Pfund Heller gestrafft / oder aber Ihnen von Ihren Gefällen / und Einkommen / so viel von Unseren Amptleuthen eingezogen werden / daß die
Strassen

Strassen wol nach Nothdurfft darumb gemacht werden mögen.

Wir wollen auch was für Fron-Dienst von Alters hero zu solcher Bauung / und Besserung beschehen / so solches zu thun schuldig / abermals von denen Amptleuthen darzu gehalten / damit Sie zu Besserung der Strassen mit Ihrer Hilff / und Zuthun gebraucht werden / bey Straff zehen Pfund Heller.

Desgleichen soll ein Jeder die Weg / wo Er die bißhero zu machen schuldig gewesen / und gemacht hat / hinfürder auch machen / und ein jeder Flecken / die Gassen / und Wege in dem erbesseren / und in wesentlichen Bau bringen / und erhalten / bey Pön zehen Pfund Heller.

Wo auch Communen, Burgermeister / oder sonder Personen / Weg / Zöll / zu empfangen und einzunehmen haben / dieselbige sollen die Strassen / Brucken / Weg und Steg / in guten wesentlichen Ehren zu unterhalten

ſchuldig ſeyn / bey Pön / und Verlierung Iher
rer Zöll / und Freyheiten.

Was dann Wir derenthalben von Billich-
keit und altem Herkommen zu machen und
zu unterhalten ſchuldig ſeynd / und Uns der
Orthen zu thun gebührt / das wollen Wir
auch nicht weigeren.

So ſollen neben denen Weg- und Stegen/
auch die Brucken in jedes Orts / Zwing / und
Bahn gemacht / und erhalten werden / wo-
fern aber jemand / es mag da ſeyn / wer es will /
durch ſolche liederliche Brucken / Schaden zu-
gefügt würde / dem / oder denenselben ſolle der
Schaden von der Statt / oder Dorff / warin
die Brucken gelegen / ſo gleich gut gethan /
und verbeteret werden.

